



GEMEINDEVERWALTUNG AMMERSWIL

Gemeinderat

5600 Ammerswil, 23. Juni 2020

Lenzburgerstrasse 1

Tel. 062 891 25 31

gemeindekanzlei@ammerswil.ch

Schutzkonzept

COVID-19: Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Ammerswil

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Ammerswil. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Turnhalle und Aussenanlagen Ammerswil
- Gemeindesaal Ammerswil
- Schützenhaus und Scheibenstand Ammerswil

2. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf und in den Sportanlagen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats, weiteren Weisungen des Bundes oder des Kantons sind folgende Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Nur symptomfrei ins Training
- Abstand halten (bei der Anreise, beim Eintreten in die Räumlichkeiten, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training); einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt zugelassen
- Gründlich Hände waschen
- Präsenzlisten führen
- Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

3. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Anlagen der Gemeinde Ammerswil muss jeder Veranstalter (Sportverein, Chor, etc.) ein auf seine Trainings/Proben angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb/den Proben vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Musterschutzkonzepte sind bei den jeweiligen Verbänden, beim Bundesamt für Sport oder bei Swiss Olympics verfügbar. Die Schutzkonzepte sind eigenverantwortlich zu erstellen und werden von der Gemeinde weder geprüft noch genehmigt.

Es ist Aufgabe des Veranstalters (Sport- bzw. andersartigen Vereins) sicherzustellen, dass alle

- Funktionäre (Trainer/innen, Leiter/innen, Vorstandsmitglieder, etc.)
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Eltern (wenn minderjährige an Veranstaltungen teilnehmen)

detailliert über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Funktionäre, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

4. Regeln zur Benutzung

4.1 Trainingsteilnahme

Teilnehmen an den Trainings dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training.

Durch die Verantwortlichen der Sportorganisation ist eine Anwesenheitsliste zu jedem Training zu führen, um eine Nachverfolgung bei möglichen Ansteckungen zu gewähren.

4.2 Organisation des Zutritts zu Anlage und des Austritts aus der Anlage

- **Gäste:** Gäste sind soweit zugelassen, dass die maximale Zahl der anwesenden Personen mit den Bestimmungen von Bund und Kanton übereinstimmen. Die Abstandsregeln sind von Gästen jederzeit einzuhalten.
- **Wechsel der Benutzenden:** Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Sportanlage unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat.
Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Beim Eintritt sind die Hände gründlich zu waschen. Jeder Verein hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (z.B. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter etc.), welche den Ablauf kontrolliert und die Präsenzliste führt.
- **Rasches Verlassen der Anlage:** Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit/Probe müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, die Trainingsinfrastruktur so schnell wie möglich verlassen.

4.3 Maximale Anzahl Personen in einer Sportanlage

Die maximale Anzahl Personen, die sich an einem Trainingsort (=Trainingsfläche) aufhalten dürfen, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Grundfläche. Der minimale Platzbedarf von 10m² pro Person muss eingehalten werden. Sofern vom Bund oder Kanton ein geringerer Platzbedarf kommuniziert wird, gilt dieser als verbindlich.

Aussenanlagen: Auch auf den Aussenanlagen muss der minimale Platzbedarf von 10m² pro Person eingehalten werden.

Die maximale Anzahl Personen gilt nicht für Schülerinnen und Schüler. Diese haben untereinander keine Abstandsregeln einzuhalten. Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten und die genannten Regeln befolgen.

4.4 Reinigung der benutzten Hallen, Geräte, Türgriffe, etc.

Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt durch den Hauswart. Neben der üblichen Reinigung werden Türklinken regelmässig desinfiziert und die Toiletten täglich zu reinigen. Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training verwendet worden sind, müssen durch die jeweiligen Benutzer mit Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Das benötigte Desinfektionsmittel ist vom Veranstalter bereitzustellen.

Gemeinde Ammerswil, 02. Juni 2020, überarbeitet am 23. Juni 2020

Gemeinderat Ammerswil

Hinweis für die maximale Personenzahl, sofern der Platzbedarf 10m² pro Person beträgt:

Turnhalle

Fläche	264 m ²	entspricht	max. 26 Personen
--------	--------------------	------------	------------------

Bühne

Fläche	64 m ²	entspricht	max. 6 Personen
--------	-------------------	------------	-----------------

Je Garderobenraum

Fläche	23 m ²	entspricht	max. 2 Personen gleichzeitig
--------	-------------------	------------	------------------------------

Duschenraum

Fläche	18 m ²	entspricht	max. 1 Person gleichzeitig
--------	-------------------	------------	----------------------------

Rasenplatz

Fläche	2546 m ²	entspricht	max. 254 Personen
--------	---------------------	------------	-------------------

Hartbelagsplatz

Fläche	875 m ²	entspricht	max. 87 Personen
--------	--------------------	------------	------------------

Gemeindesaal

Fläche	140 m ²	entspricht	max. 14 Personen
(bei Sitzungen gelten 4 m ² pro Person oder			max. 35 Personen
Bzw. ab 22. Juni 2020 2.25 m ² pro Person			max. 62 Personen,
bei Reihenbestuhlung dürfen Personen aus dem gleichen Haushalt beieinander sitzen, zwischen Personengruppen aus verschiedenen Haushalten reicht es, wenn ein Sitz frei bleibt.)			